

1. Zum Begriff des Schuldscheindarlehens im Sinne des § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Anleiheablösungsgesetzes.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. November 1930 i. S. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (Rl.) w. Stadtgemeinde Potsdam (Bekl.). IV 678/29.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin verlangt aufgewertete Zinsen in Höhe von 111202,65 M. aus einem der Beklagten gewährten Vorkriegsdarlehen von 3000000 M. für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 1. Dezember 1926. Die Beklagte beantragte Klageabweisung, weil ein Schuldscheindarlehen im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbtG. vorliege. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht ist davon ausgegangen, daß für das der Beklagten in der Schuldurkunde vom 18./20. September 1913 versprochene Darlehen von 3000000 M. zwei Zins- und Tilgungspläne mit der gleichen Überschrift „Zins- und Tilgungsplan für das der Stadtgemeinde Potsdam von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dargeliehene Kapital von 3000000 M.“ ausgestellt und von beiden Parteien unterschriftlich vollzogen worden seien. Der erste Plan sei am 20./22. August 1913 aufgestellt und von dem Direktorium der Klägerin am 8. Januar 1914 unterschrieben worden, während der Zeitpunkt der Vollziehung durch die Beklagte aus der Urkunde nicht ersichtlich sei. Während

des Krieges sei die Aufstellung eines neuen Plans notwendig geworden, der am 13. Juni 1916 von der Beklagten, am 29. Juni 1916 von der Klägerin unterschrieben worden sei. In den Worten „für das dargeliehene Kapital“ in der Überschrift sieht das Kammergericht ein Empfangsbekennnis und es betrachtet den ersten Tilgungsplan „mindestens in Verbindung mit der Schuldurkunde“, der er kraft ausdrücklicher Bestimmung ihres § 4 als dauernde Anlage beizufügen gewesen sei, als Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 AnlAbtG. In rechtlicher Beziehung geht dabei das Kammergericht davon aus, daß der Begriff des Darlehens, über das ein Schuldschein ausgestellt ist, nicht im verwaltungsüblichen, sondern im bürgerlichrechtlichen Sinne aufzufassen sei. Unter einem Schuldschein verstehe demnach auch der § 30 Abs. 3 AnlAbtG. eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Zwecke der Beweissicherung für das Bestehen der Schuld errichtete Urkunde, wie das auch in der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt sei.

Diese Darlegungen haben dem erkennenden Senat Anlaß gegeben, seine bisherige Rechtsprechung zu § 30 Abs. 3 AnlAbtG. einer Nachprüfung zu unterziehen, zumal da im Schrifttum von neuem Bedenken dagegen laut geworden sind (vgl. Jodusch Die Einheit des Schuldscheins bei der Ablösung öffentlicher Anleihen). Der Kern dieser Bedenken liegt darin, daß der erkennende Senat im Gegensatz zu dem V. Zivilsenat (RGZ. Bd. 116 S. 170) den von ihm in RGZ. Bd. 117 S. 59 und im Urteil vom 1. März 1928 IV 616/27 entwickelten Schuldscheinbegriff nicht dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern dem § 30 Abs. 3 AnlAbtG. entnommen habe, während er in späteren Entscheidungen, ohne diese Anschauung preiszugeben, auf den Schuldscheinbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgegriffen habe, obwohl dieses die über die Einheit des Schuldscheins entwickelten Grundsätze nicht kenne und das Anleiheablösungsgesetz einen besonderen, von dem des Bürgerlichen Gesetzbuches abweichenden Schuldscheinbegriff nicht aufgestellt habe.

Diese Kritik nimmt die vielfach im Schrifttum vertretene Meinung nicht auf, daß für den Schuldscheinbegriff die verwaltungsübliche Auffassung maßgebend sei. Inwieweit hat auch der erkennende Senat keinen Anlaß gefunden, diese oftmals von ihm

abgelehnte Auffassung von neuem zu widerlegen, zumal da irgendwelche neuen Gesichtspunkte seitdem auch im Schrifttum nicht geltend gemacht worden sind.

Richtig ist, daß der V. Zivilsenat in RGZ. Bd. 116 S. 173 den Schuldscheinbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch hergeleitet und als Schuldschein eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zum Zwecke der Beweis-sicherung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde bezeichnet hat. Ob und unter welchen Umständen zwei äußerlich getrennte, aber innerlich zusammengehörige Urkunden diesen Begriff erfüllen können, hat der V. Zivilsenat nicht untersucht, da der damalige Fall hierzu keinen Anlaß gab. Diese Stellungnahme war aber für den erkennenden Senat in dem der Entscheidung RGZ. Bd. 117 S. 59 zugrunde liegenden Fall geboten. Dort ist ausgeführt, daß der schriftliche Vertrag kein Schuldschein sei, weil er nur einen Darlehnsvorvertrag darstelle, dagegen nicht die Darlehns-schuldverpflichtung beweise, und daß einem ein Empfangsbekanntnis enthaltenden Bestätigungsschreiben der Schuldscheincharakter gleichfalls fehle, weil in ihm die Bestimmungen über die Fälligkeit und Verzinsung — also wesentliche Darlehnsbedingungen — fehlten. Auch wird dort erörtert, daß zwar durch beide Urkunden zusammen-genommen der Darlehnsbeweis geführt werden könne, daß dies aber nicht genüge, weil das Bestätigungsschreiben, wenn es als Schuldschein im Sinne der §§ 30, 40 AnlAbtG. gelten solle, für sich allein geeignet sein müsse, diesen Beweis zu erbringen. Damit ist unzweideutig die Auffassung abgelehnt worden, daß die bloß innere Zusammengehörigkeit zweier Urkunden als Schuldschein genügen könne, wenn beide erst in ihrer Verbindung miteinander geeignet sind, den wesentlichen Inhalt der Darlehnsverpflichtung zu beweisen. Dieser grundsätzliche Standpunkt ist damit gerechtfertigt worden, daß in § 30 Abs. 3 AnlAbtG. die Schuldscheine mit den Schuldverschreibungen und verzinslichen Schakanweisungen auf eine Stufe gestellt seien. Diese Gleichstellung müsse ihren Grund darin haben, daß die Schuldscheine — obwohl nicht Wert-papiere — doch im übrigen jenen Wertpapieren entsprächen und infolgedessen geeignet sein müßten, für sich allein den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Derartige Schuldscheine würden wirtschaftlich den Schuldverschrei-

bungen gleichgewertet, sie böten dem Gläubiger die gleiche Sicherheit, auch werde die Veräußerung der Forderung durch sie erleichtert.

Es ist nun richtig, daß die Grundsätze dieser Entscheidung nicht lediglich auf das Bürgerliche Gesetzbuch gestützt worden sind, sondern daß das Erfordernis der Einheit des Schuldscheins aus § 30 Abs. 3 AnlAbtG. abgeleitet worden ist, was in dem angeführten Urteil vom 1. März 1928 noch besonders dahin verdeutlicht worden ist, daß für den Darlehensschuldschein im Sinne der §§ 30, 40 Abs. 3 AnlAbtG. zu den Erfordernissen eines Schuldscheins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das weitere hinzutreten müsse, daß er für sich allein geeignet sei, den Beweis des wesentlichen Inhalts der Schuldverpflichtung zu erbringen. Gleichwohl ist in späteren Entscheidungen des Senats mehrfach betont worden, daß sich ebenso wie der Begriff des Darlehens, auch der des Schuldscheins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt (vgl. insbes. RGZ. Bd. 127 S. 169, Bd. 129 S. 325), was damit zusammenhängt, daß in-
zwischen, insbesondere in den Urteilen vom 5. Juli 1928 IV 829/27 (JW. 1928 S. 2632 Nr. 17) und vom 21. November 1929 IV 82 und 365/29 die Anschauung vertreten wurde, die in RGZ. Bd. 117 S. 59 aufgestellten Grundsätze über die Einheit des Schuldscheins seien in Anwendung des § 126 BGB. auch aus dem bürgerlichen Recht unmittelbar herzuleiten. Dort ist unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 105 S. 289, Bd. 107 S. 291 ausgeführt worden, daß nur dann, wenn in dem einen Schriftstück auf eine unmittelbar und dauernd beigefügte Anlage zur Ergänzung seines Inhalts Bezug genommen werde, beide Urkunden als eine der Schriftform genügende Einheit zu betrachten seien, daß dies aber nicht der Fall sei, wenn ein Schriftstück erst im Zusammenhalt mit einer anderen nicht mit ihm auch äußerlich verbundenen Urkunde den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung erkennen lasse.

Die an diese Urteile geknüpfte Kritik ist unberechtigt. Es wird von Fockusch behauptet, nur die Bezugnahme auf dem Aussteller fremde, also von anderen Personen unterzeichnete Urkunden genüge dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht, dagegen sei vom Reichsgericht noch nirgends ausgesprochen, daß eine Bezugnahme auf eigene, von dem Aussteller unterschriebene anderweilige Erklärungen nicht genüge. Es braucht demgegenüber nur auf die in RGZ. Bd. 105 S. 292 in Bezug genommene Entscheidung in RGZ.

Ab. 57 S. 262 verwiesen zu werden, wo es heißt: „Es soll nicht genügen, daß der rechtsgeschäftliche Wille der einen oder anderen Partei erst aus dem Zusammenhang mehrerer Schriftstücke erkennbar wird, sondern es soll dieser Wille sich unmittelbar aus demjenigen Schriftstück ergeben, durch dessen Abfassung der Form genügt werden soll. Das entspricht auch den allgemeinen Gründen, aus denen überhaupt der Formzwang sich rechtfertigt.“ Dem wird auf S. 263 noch deutlicher hinzugefügt: „Es liegt nun auf der Hand, daß diesem Zwecke des Formzwangs in einer ganz anderen Weise entsprochen wird, wenn die Erklärung, welche der Aussteller des Schriftstücks . . . unterschreibt, die rechtliche Handlung, die er vornehmen will, also die Bürgschaftsübernahme, selbst enthält und unmittelbar erkennen läßt, als wenn erst die Bezugnahme auf andere Erklärungen, seien es eigene oder fremde, den Willensinhalt ergibt.“

Das Ergebnis ist also, daß das Wesentliche einer der gesetzlichen Form bedürftigen Erklärung sich aus derjenigen Urkunde ergeben muß, durch die der Form genügt werden soll. Ist dies erst aus zwei Urkunden, wenn auch der ausstellenden Partei, zu ermitteln, von denen die eine auf die andere Bezug nimmt, ohne dauernd mit ihr verbunden zu sein, so reicht dies zur Wahrung der Form nicht aus.

Es bedarf jedoch keiner weiteren Auseinandersetzungen in dieser Frage, weil es durchaus zweifelhaft ist, ob sich die für Willenserklärungen aufgestellten gesetzlichen Formvorschriften des § 126 BGB. auf Darlehnschuldscheine, die nur Beweisurkunden zu sein brauchen, überhaupt übertragen lassen. Der jener Formvorschrift zugrunde liegende Gedanke, daß demjenigen, der eine Erklärung abgibt, die das Gesetz zur formbedürftigen gemacht hat, ihre Tragweite besonders eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden soll, ist hier nicht verwendbar. Das Anleiheablösungsgesetz hat auch nicht die schriftliche Form angeordnet, sondern es will auf Darlehen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur angewandt sein, falls sie durch Schuldschein verbrieft worden sind. Andererseits kann der Schuldschein begrifflich nur als Schein, das heißt als schriftliche Urkunde gedacht werden. Dieser Begriff wird im Bürgerlichen Gesetzbuch nirgends näher umschrieben. Bei den Vorschriften über das Darlehen wird er nicht einmal erwähnt, in den §§ 371, 392 BGB. und in § 344 Abs. 2 HGB. wird er vorausgesetzt.

In § 952 BGB. wird der Schuldschein als bewegliche Sache aufgefaßt, an der dem Gläubiger das Eigentum zusteht. Ihm werden Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann, gleichgestellt, insbesondere Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Das Gesetz geht hiernach von dem Regelfall aus, daß der Schuldschein sich in einer einheitlichen Urkunde verkörpert. Ob zwei innerlich zusammengehörige Urkunden, von denen die eine auf die andere Bezug nimmt, als Schuldschein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgefaßt werden können, läßt sich, da das Gesetz insoweit schweigt, nur aus dem Zweck ermitteln, dem die aufgestellten Vorschriften dienen sollen. Diejenigen über das Eigentum würden die Einheit des Schuldscheins nicht erfordern, und der im § 371 verwirklichte Gedanke, daß der Gläubiger, der befriedigt wird, nicht nur Quittung zu erteilen, sondern auch den Schuldschein zurückzugeben hat, führt dazu, das Vorhandensein eines Schuldscheins auch dann zu bejahen, wenn sich die in RÜZ. Bd. 116 S. 170 aufgestellten Schuldscheinerfordernisse in zwei nur innerlich zusammengehörigen Urkunden finden, von denen die eine auf die andere Bezug nimmt. Denn der Zweck dieser Herausgabepflicht besteht darin, daß der befriedigte Gläubiger nicht Schulddokumente behalten soll, die ihn instand setzen könnten, abermalige Zahlung zu verlangen. Es könnte daher für die Klage auf Herausgabe des Schuldscheins nichts ausmachen, wenn das, was als Schuldschein zurückbegehrt wird, zwei selbständige Urkunden wären, und zwar — was hier nur in Betracht kommt — ein Darlehnsborvertrag und ein auf ihn sich beziehendes Empfangsbekanntnis des Darlehnschuldners.

Der Senat verkennt daher nicht, daß sich seine Rechtsprechung über die Einheit des Schuldscheins mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches allein nicht rechtfertigen läßt. Es ist also die Frage, ob sie sich aus § 30 Abs. 3 AnlWBG. herleiten läßt. Es ist nun grundsätzlich zu betonen, daß es darauf ankommt, von welchem Schuldscheinbegriff das Anleiheablösungsgesetz ausgegangen ist. Wie andere Gesetze, auch das Bürgerliche Gesetzbuch, den Schuldscheinbegriff auffassen, ist nicht maßgebend, wenn aus jenem Gesetze andere oder ergänzende Begriffsmerkmale zu entnehmen sind. Auf diesen grundsätzlichen Standpunkt hat sich der erkennende Senat neuerdings auch in RÜZ. Bd. 127 S. 46 bis 48 gestellt.

Dort hat er bei der Beantwortung der Frage, ob der Begriff „öffentlichrechtliche Körperschaften“ auch Anstalten deckt, der Begriffsbestimmung durch andere Gesetze die Bedeutung abgesprochen und ausgeführt, daß durch Auslegung des Anleiheablösungsgesetzes selbst zu ermitteln sei, ob unter ihn auch Anstalten fallen sollen. Die letztere Frage ist mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes bejaht worden.

In gleicher Weise ist hier zu verfahren. Nach § 16 der Dritten Steuernotverordnung galt das Moratorium, das den Anleihen des Reichs, der Länder und Gemeinden zugestanden wurde, nur für Schuldberschreibungen, Schuldbuchforderungen sowie für solche anderen Anleihen, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anleihe innerhalb zweier Jahre nach der Aufnahme der Anleihe bestand. Für die Anleihen der Gemeinden konnte entweder durch Reichsgesetz oder in Einzelfällen beim Vorliegen besonderer Verhältnisse durch die oberste Landesbehörde eine abweichende Regelung getroffen werden. In der Rechtsprechung bestand damals keine Einigkeit, ob unter die Anleihen auch Darlehen zu rechnen seien, die von den Gemeinden bei Einzelpersonen aufgenommen waren. Durch das Anleiheablösungsgesetz sollte die Ablösung der Markanleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden grundsätzlich einheitlich geordnet werden. Dementsprechend wurde nach dem Ausschußbericht (Drucksachen des Reichstags III 1924/25 Nr. 1150) gegenüber einem Antrag, aus § 30 AnlAblG. die Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, herauszunehmen und sie nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften aufzuwerten, von der Reichsregierung betont, daß für die Gemeinden, und zwar gerade für die leistungsschwachen, auf dem Anleihemarkt nicht kreditwürdigen kleinen Gemeinden, die Aufwertung aller solcher auf Schuldscheine gewährten Darlehen sehr erhebliche finanzielle Bedeutung habe. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung entspreche dem § 16 der Dritten Steuernotverordnung. Allerdings sei die Rechtsprechung in dieser Frage nicht einheitlich. Um so notwendiger sei es, jetzt eine endgültige und einwandfreie Regelung zu treffen. So wurden unter Aufgabe der in § 16 a. a. D. angeordneten zeitlichen Beschränkung auf diejenigen Anleihen, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme rückzahlbar waren, den Schuldberschreibungen aus Schuld-

verschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen die Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, an die Seite gestellt. Auf die Schuldverbriefung der Anleihen wurde hier- nach ihre Ablösbarkeit ausschließlich abgestellt.

Es ist nicht zu leugnen, daß hier, von den Buchschulden abgesehen, zwei rechtlich verschiedene Formen der Verbriefung, nämlich solche mit Wertpapiercharakter und solche ohne diesen Charakter, in ihrer Wirkung gleichbehandelt werden. Das wird auch in RÖG. Bd. 117 S. 60 keineswegs verkannt, sondern ausdrücklich betont. Was dort aus der Gleichstellung der Urkunden — richtiger der beurkundeten Schuldverhältnisse — gefolgert wird, ist nur, daß zur Gesetzesanwendung die Beurkundung, wie bei Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, in einer einzigen Urkunde gefordert werden müsse. Hätte hier der Gesetzgeber das Gewicht auf die urkundliche Beweisbarkeit des Darlehens legen wollen, die sich auf mehrere Urkunden so gut wie auf eine einzige gründen läßt, so würde man vergebens nach einem inneren Grunde suchen, warum die Beweisbarkeit durch andere Beweismittel als durch Urkunden hätte ausgeschlossen werden sollen. Die Entziehung der Beweismittel aber ist nach § 952 B.G.B. der gesetzgeberische Grund, warum der befriedigte Gläubiger sein Eigentum, den Schuldschein, gleichviel ob er aus einer oder mehreren Urkunden besteht, zurückgeben soll. Die Bedeutung des Schuldscheins nach dem Anleiheablösungsgesetz ist eine hiervon völlig verschiedene. Von seiner Ausstellung, also von der Erfüllung eines in der Vergangenheit liegenden, rein formalen Erfordernisses, wird materiell die Beeinträchtigung des Gläubigerrechts abhängig gemacht. Das rechtfertigt allein schon auch eine rein formale Betrachtungsweise des Schuldscheins. Eine solche kann nichts gemein haben mit den Beweiserleichterungs- und Sicherungszwecken, die das Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Schuldscheinvorschriften verfolgt.

Hiernach wären im Hinblick auf die entscheidende Frage, ob mehrere äußerlich nicht zu einer Einheit verbundene Urkunden einen Schuldschein bilden können, nur zwei Auffassungen möglich, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Auffassungen sich von dem grundlegenden Gedanken des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Darlehensschuldschein von dem Darlehensschuldner ausgestellt sein und ein Empfangsbekenntnis, also ein Bekenntnis als Darlehens-

schuldner enthalten muß, nicht entfernen können. Die eine Auffassung würde sein, daß, wie die Anleihen in der gesetzlichen oder herkömmlichen Form in Schuldverschreibungen, Buchschulden oder Schatzanweisungen verbrieft sein müssen, so auch bei Darlehen denjenigen Schuldscheinformen genügt sein müsse, die von den Gemeinden herkömmlich oder nach ihren Verwaltungsvorschriften gewählt worden sind, um ihre Darlehensverpflichtungen urkundlich festzulegen. Diese von den Gemeinden selbst vertretene Anschauung hat der Senat nach reiflichen Erwägungen abgelehnt. Sie würde der aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sich ergebenden Absicht der Reichsregierung, eine einwandfreie Regelung zu schaffen, nicht gerecht werden. Denn während bei den Anleihen die Formen der Verbrieftung in Begriffen festgelegt sind, die in der Gesetzessprache und Rechtsprechung unumstößlich feststehen — Schatzanweisungen, Buchschulden, Schuldverschreibungen —, würde die Schuldscheinverbrieftung nicht nur der einheitlichen, sondern auch der einwandfreien Regelung ermangeln.

Der Anleihebegriff, der das ganze Gesetz beherrscht, ist daher von dem erkennenden Senat als der Ausgangspunkt betrachtet worden, von dem aus der Schuldscheinbegriff zu bestimmen ist. Von diesem Gedanken aus hat er die Auffassung vertreten, der Darlehensschuldchein habe, wenn er nach festen einheitlichen Merkmalen umgrenzt werden sollte, den Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Buchschulden in der Form angenähert werden sollen, derart, daß gleich wie bei diesen auch hier der wesentliche Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde für sich allein hervorgehen müsse; daher werde die Einheit des Schuldscheins nur durch eine auch äußerliche Verbindung mehrerer Urkunden gewahrt. Dabei braucht kein Gewicht darauf gelegt zu werden, ob es richtig ist — was Jockusch verneint —, daß diese Form der Verbrieftung in einer Urkunde dem Gläubiger mehr Sicherheit bietet und die Veräußerung der Forderung erleichtert. Es kommt nicht darauf an, ob der Verkehr von solchen Anschauungen beherrscht wird oder nicht, sondern darauf, ob der Gesetzgeber, gleichviel aus welchen Erwägungen, den Schuldschein den anderen in § 30 AnlAbtG. aufgezählten Urkunden formell hat näher bringen wollen. Diese Auffassung hat auch im Schrifttum Anhänger gefunden. So hebt von der Trend in JW. 1929 S. 2927 hervor, daß sich diese Be-

trachtungsweise formell und materiell rechtfertige, da die Ähnlichkeit der Schuldverbriefung im Schuldschein mit der Verbriefung einer gedruckten Anleihe und diejenige der Verkehrsfähigkeit beider von dem Gesetzgeber zum Versuche der Begründung seiner Maßnahmen in den Vordergrund geschoben worden sei. Auch sonst hat dieser Standpunkt des Senats Billigung gefunden (vgl. die fortlaufenden Anmerkungen von Heinrich in der *JW.*, insbesondere 1928 S. 2632 Nr. 17). Auch Abraham hat in *JW.* 1929 S. 2117 anerkannt, daß vom Reichsgericht in der Frage der Schuldscheindarlehen so klare Richtlinien für die Bedeutung der einschlägigen Probleme herausgearbeitet worden seien, daß mit einer baldigen Klärung aller wesentlichen Streitfragen gerechnet werden könne (vgl. ferner Rademacher in der *Deutschen Steuerzeitung* 1926 S. 839).

Wenn dem von Jodusch entgegengehalten wird, daß auch bei Schuldverschreibungen eine Verbriefung in zwei Urkunden stattfinde, nämlich in einer Hauptschuldverschreibung und einer solchen über die Zinsen, so ist dieser Einwand nicht berechtigt. Denn daß eine auf den Inhaber gestellte Schuldverpflichtung der Spaltung in zwei selbständige Schuldverschreibungen fähig ist (§ 803 BGB.), beweist gerade, daß sich bei jeder dieser Urkunden, falls überhaupt besondere Zinsscheine ausgegeben werden, der wesentliche Inhalt der Verpflichtung aus der Urkunde selbst ergibt. Hier handelt es sich nicht darum, daß ein Gläubigerrecht skripturmäßig in zwei selbständige Forderungen zerfiele. Was miteinander zu vergleichen ist, ist daher auf der einen Seite eine Inhaberschuldverschreibung als Urkunde, die den wesentlichen Inhalt der Verpflichtung für sich allein wiedergibt, und auf der anderen Seite der Darlehns-schuldschein, der neben den sämtlichen wesentlichen Darlehnsbedingungen ein Empfangsbekennnis enthalten muß. Für diesen Vergleich ist die mögliche Zweiteilung von Haupt- und Zinsforderung bei einer Schuldverschreibung nicht von Belang.

Unter diesen Umständen besteht für den Senat kein Anlaß, von den Richtlinien seiner Entscheidung vom 2. Mai 1927 (*RGZ.* Bd. 117 S. 59) abzugehen. Er würde dazu auch nicht ohne weiteres in der Lage sein, da sich schon der V. Zivilsenat in den Urteilen vom 1. Juni 1927 V 506/26 und vom 11. Januar 1930 (*RGZ.* Bd. 127 S. 86) ausdrücklich jener Entscheidung angeschlossen hat.

Hinzu kommt noch folgendes. Schon in *JW.* 1928 S. 2632

Nr. 17 hat der Senat darauf hingewiesen, daß das Anleiheablösungsgesetz den Charakter eines Ausnahmegesetzes habe und daß daher das Anwendungsgebiet seiner Vorschriften, soweit sie die Rechte der Gläubiger einschränken, so eng zu begrenzen sei, als es nach Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes erforderlich erscheine. Es sei daher grundsätzlich an dem Satz festzuhalten, daß, wenn der Gesetzgeber einen Eingriff in bestehende Rechte vornehme, verlangt werden müsse, daß er sich deutlich darüber ausspreche, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang der Rechtsverlust eintreten solle. Habe er seinem Willen eine Fassung gegeben, die dem gewollten Zwecke nicht vollständig entspreche, so müsse ihm überlassen bleiben, die Unvollständigkeit seiner Anordnung im Wege einer neuen gesetzlichen Vorschrift zu ergänzen. Ein solche Ergänzung ist nicht erfolgt. In dem vom 13. (Rechtspflege-) Ausschuß des Reichstags gebildeten Unterausschuß wurde bei der zweiten Lesung von dem Vertreter der Reichsregierung betont, daß die rein formale Auslegung des Reichsgerichts über den Schuldscheinbegriff der Auffassung des Gesetzgebers vom Jahre 1925 entspreche. Es sei jetzt nach zwei Jahren unmöglich, irgendeine andere Regelung zu treffen, insbesondere könne beim Stande des gesamten Aufwertungsproblems nicht die Rede davon sein, an irgendeiner Stelle die Rechtslage der Gläubiger zu verschlechtern. Darauf hat der Unterausschuß in seiner Mehrheit der Auffassung des Reichsgerichts, insbesondere auch der Entscheidung vom 2. Mai 1927 (RGZ. Bd. 117 S. 59) zugestimmt. Gebilligt wurde ebenso die Ansicht des Regierungsvertreters, daß das Ablösungsrecht unter keinen Umständen zum Nachteil der Gläubiger geändert werden dürfe, obwohl nicht verkannt wurde, daß die Grundsätze auf dem Gebiet der Schuldscheindarlehen insofern zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hätten, als eine Unterscheidung zwischen Darlehen aus Vorverträgen und Darlehen mit nachträglicher Schuldscheinficherung für geboten erachtet worden sei. Einig war man sodann darin, daß die in der öffentlichen Kritik vielfach erhobene Forderung, im § 30 AnlAbiG. die Worte „über die Schuldscheine ausgestellt sind“ zu streichen, nicht berücksichtigt werden könne, weil damit die Rechtslage der Gläubiger eine Verschlechterung erfahren würde (Druckf. des Reichstags III 1924/27 Nr. 3604, Bericht des 13. Ausschusses vom 7. Juli 1927 S. 117 f/g.).

Es ist hiernach daran festzuhalten, daß der Schuldschein im Sinne des § 30 Abs. 3 AnUblG. den Inhalt der Verpflichtung im wesentlichen wiedergeben und geeignet sein muß, für sich allein den Beweis dieses wesentlichen Inhalts der Verpflichtung zu erbringen, und daß dieser Beweis auch durch zwei äußerlich zu einer Einheit verbundene Urkunden erbracht werden kann, daß dazu aber zwei nur innerlich zusammengehörende Urkunden in der Regel nicht ausreichen. Wenn der erkennende Senat von diesen Grundsätzen eine Ausnahme insofern gemacht hat, als er Vertrag und Nachtragsvertrag als rechtliche Einheit angesehen und beide in ihrer Zusammenfassung, auch ohne äußerlich gewollte und vollzogene Verbindung zu einer Urkunde, als Schuldschein betrachtet hat, so könnte sich höchstens fragen, ob diese zum Vorteil der Gemeinden ausschlagende Auffassung nicht aufgegeben werden muß. Der Senat hat jedoch geglaubt, auch an ihr festhalten zu sollen und zwar mit der Begründung, die er ihr im Urteil vom 22. November 1928 IV 246/28 gegeben hat, daß nämlich hier eine einheitliche Urkunde um deswillen anzunehmen ist, weil sie aus zwei gleichwertigen, jedesmal von den Parteien unterschriebenen Teilen besteht.

In der Sache betrachtet das Kammergericht den Zins- und Tilgungsplan, der von den Parteien unterschriftlich vollzogen worden ist, zusammen mit dem Darlehnsvorvertrag, dem er nach § 4 das beigefügt werden sollte, als eine Einheit, die alle Merkmale eines Schuldscheins, insbesondere auch ein Empfangsbekanntnis enthalte. (Das wird gebilligt.)